

## **Satzung**

### **NEUE FASSUNG**

#### ***FW Freie Wähler Bayern – ÜWG Überparteiliche Wählergemeinschaft Bad Aibling e.V.***

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen FW Freie Wähler Bayern-ÜWG Überparteiliche Wählergemeinschaft Bad Aibling e.V. – kurz „FW Bayern-ÜWG“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Aibling und erstreckt seine Tätigkeit auf den Gemeindebereich der Stadt Bad Aibling sowie auf die Aufstellung und Entsendung von Mitgliedern zum Kreistag Rosenheim.

### **§ 2 Vereinszweck - Zielsetzungen**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Bürgern der Gemeinde eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zu diesem Zweck wird vor allem die Einflussnahme auf den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung, aber auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneten Veranstaltungen angestrebt.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW Bayern-ÜWG als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde wahlberechtigte Person werden. Der Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder keiner kommunalen Wählerversammlung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder dem Tode des Mitglieds.
  - a) Der freiwillige Austritt des Mitglieds ist jederzeit zum Monatsende möglich, unter Einhaltung einer 1-monatigen Voranzeigepflicht. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. In diesem Fall bleibt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen, etwaige Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Verein.
  - b) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
    - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
    - einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER beitrifft
    - dem Ansehen der FW Bayern-ÜWG oder der FW Freien Wähler schadet.
    - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß über den Ausschluß die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten ist und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe der FW Bayern -ÜWG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Öffentlichkeitsreferenten und vier Beisitzern.  
Dem Vorstand gehören ferner alle Mandatsträger an.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Gesetzlicher Vertreter der FW Bayern – ÜWG sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen muss sich der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden je nach Notwendigkeit rechtzeitig einzuberufen.
3. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt die FW Bayern-ÜWG nach innen und nach außen.
4. In Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern erledigt der erste Vorsitzende alle laufenden Angelegenheiten der FW Bayern-ÜWG, sofern keine anderen Zuständigkeiten nach dieser Satzung bestehen. Insbesondere hat er für die Einberufung der Mitgliederversammlung zu sorgen, sowie deren Durchführung vorzubereiten und zu leiten.
5. Vom Schriftführer ist über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die er vor dem gesamten Vorstand zu verlesen und zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
6. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei der Jahreshauptversammlung hat er über die Vermögensverhältnisse des Vereins Bericht zu erstatten. Die Richtigkeit des Berichts ist von zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind zu überprüfen. Erst danach kann dem Schatzmeister von der Versammlung die Entlastung.
7. Dem Öffentlichkeitsreferenten obliegt die Pflege der Kontakte mit der örtlichen Presse, er organisiert außerdem in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden und anderen Vorstandsmitgliedern die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltung der FW Bayern- ÜWG.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Daneben soll im Laufe der ersten drei Monate jeden Jahres die Jahreshauptversammlung abgehalten werden.
2. Für alle Versammlungen soll eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Einladung erfolgt per Pressemitteilung im Mangfallboten/OVB oder per Einzeleinladung in schriftlicher Form (E-Mail). Diese soll die vorgesehene Tagesordnung enthalten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Ihr obliegt auch die Auswahl bzw. Ablehnung von Kandidaten der FW Bayern – ÜWG für öffentliche Wahlen. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gültig, wenn sie mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Das gilt auch für die Wahl des Vorstands.
3. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die vorzeitliche Entlassung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist im letzten Fall jedoch erst dann hergestellt, wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.
4. Sobald dies ¼ aller Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Begründung verlangen, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentlichen Mitgliederversammlungen gelten.

### **§ 8 Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen**

1. Kandidaten der FW Bayern – ÜWG können von einzelnen Mitgliedern schriftliche bis spätestens eine Woche vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Im Übrigen hat auch der Vorstand das Recht Vorschläge zu unterbreiten.
2. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge die der zulässigen Kandidaten, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann jedes Mitglied in einer einmaligen Abstimmung so viele Stimmen frei verteilen, wie Kandidaten möglich sind. Benannt sind diejenigen Personen, die mit der erreichten Stimmzahl unter die Höchstgrenze der zulässigen Kandidatenzahl fallen.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der FW Bayern-ÜWG kann nur erfolgen bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Wird die FW Bayern – ÜWG gemäß der Satzung aufgelöst, so kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung bestimmen, der das gesamte Vereinsvermögen nach der Liquidation zufallen soll. Die Liquidation wird von den Mitgliedern des Vorstands durchgeführt.

### **§ 10**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 11**

Diese Satzung wurde von der ersten Mitgliederversammlung am 08.03.1984 beschlossen, sie tritt am gleichen Tag in Kraft.